

Satzung der Studentenschaft der Andrassy Universität Budapest

beschlossen am 02.12.2003



Andrassy Gyula Budapesti Német Nyelvu Egyetem

Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest

Die Studentenschaft der Andrassy Universität

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Studentenschaft der Andrassy Universität Budapest

Präambel	2
§ 1 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 3 Studierendenrat	3
§ 4 Vorsitzender des Studierendenrates	4
§ 5 Studentenvertreter im Senat der Universität	6
§ 6 Studentenvertreter in den Fakultätskonferenzen der Universität	6
§ 7 Studentenvertreter in der Studienkommission der Universität	7
§ 8 Abberufung von Mandatsträgern	8
§ 9 Amtszeiten	9
§ 10 Nachfolge bei vorzeitigem Ende der Amtszeit	9
§ 11 Änderung	10
§ 12 In-Kraft-Treten	10

Präambel

Die Studentenschaft der Andrassy Universität Budapest (im folgenden „Studentenschaft“) hat sich in Abstimmung vom 02.12.2003 folgende Satzung gegeben, die nach Vorlage an den Rektor der Andrassy Universität (Satzung der Andrassy Universität §§ 31 Abs. 3, 9 Abs. 6) hiermit bekannt gemacht wird.

Diese Satzung bildet den bindenden Rahmen für die Selbstverwaltung der Studentenschaft. Grundlage dieser Satzung bildet § 31 der Satzung der Andrassy Universität Budapest in der Fassung vom 02.09.2003.

Die Studentenschaft regelt durch diese Satzung

- a) die Vertretung der Gesamtheit der Studentenschaft im Rahmen ihrer rechtlichen Befugnisse und
- b) die Bestellung der Studentenvertreter in den Gremien der Universität, deren Rechte und Pflichten, deren Kontrolle und die Voraussetzung ihrer Abberufung.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Alle an der Andrassy Universität Budapest (im folgenden „Universität“) ordentlich eingeschriebenen Studierenden, die nach HochSchG § 66 Abs. 1 inskribiert sind, sind Mitglieder der Studentenschaft (im folgenden „Mitglieder“).
- 1.2 Die Studentenschaft handelt durch ihre in dieser Satzung festgelegten Organe. Die Organe der Studentenschaft sind
 - a) der Studierendenrat und
 - b) der Vorsitzende des Studierendenrates.
- 1.3 Die Studentenschaft beschließt eine Wahlordnung zur Wahl der Studentenvertreter.
- 1.4 Für alle Abstimmungen im Geltungsbereich dieser Satzung gelten folgende Definitionen:
 - a) Einfache Mehrheit:
Die Zahl der Ja-Stimmen ist größer als die Zahl der Nein-Stimmen.
 - b) Qualifizierte Mehrheit:
Die Zahl der Ja-Stimmen ist größer als die Hälfte der Zahl der abgegebenen Stimmen.

c) Zwei-Drittel-Mehrheit:

Die Zahl der Ja-Stimmen ist größer als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

1.5 Tage im Sinne der Satzung sind Werktage, die nicht vorlesungsfreie Tage sind.

§ 2

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.1 Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht und die Pflicht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuarbeiten.
- 2.2 Aktives und passives Wahlrecht besitzt, wer kein Wahlrecht in anderen Teilkörperschaften der Universität besitzt.
- 2.3 Wer in einem direkten oder indirekten Beschäftigungsverhältnis mit der Universität steht, soll auf die Ausübung seines passiven Wahlrechts verzichten.

§ 3

Studierendenrat

- 3.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bildet die Studentenschaft den Studierendenrat. Er ist oberstes beschlussfassendes Organ der Studentenschaft. In allen grundsätzlichen Angelegenheiten der gesamten Studentenschaft entscheidet der Studierendenrat.
- 3.2 Der Studierendenrat
 - a) dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb der Studentenschaft,
 - b) dient der fakultätsübergreifenden und studiengangübergreifenden Koordination zwischen den gewählten Vertretern der Studentenschaft,
 - c) ist für die Auslegung der Satzung und Wahlordnung zuständig,
 - d) stimmt über Änderungen der Wahlordnung zur Wahl der Studentenvertreter mit Zwei-Drittel-Mehrheit ab und
 - e) stimmt über die Entsendung von studentischen Vertretern in Sondergremien ab. Qualifizierte Mehrheit entscheidet.

- 3.3 Alle Mitglieder der Studentenschaft sind Mitglieder des Studierendenrates.
- 3.4 Für Studierende, die Vertreter der Studentenschaft in Gremien der Universität sind, ist die Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenrates verpflichtend.
- 3.5 Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen, die den Aufgabenbereich des Vorsitzenden des Studierendenrates betreffen, sind Studierende, die Universitätsgremien angehören, nicht stimmberechtigt. Der Studierendenrat ist bezüglich dieser Abstimmung nur dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch mindestens sechs weitere Nicht-Gremienmitglieder anwesend sind.
- 3.6 Alle Mitglieder des Studierendenrates haben Antrags- Rede- und Stimmrecht. Die Mitglieder haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass der Studierendenrat seine Aufgaben wirksam erfüllen kann, und sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Bei wiederholtem Stören des Sitzungsablaufes kann ein Mitglied durch den Vorsitzenden von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- 3.7 Die Mitglieder des Studierendenrats haben das Recht, in Unterlagen, die die Studentenschaft betreffen, Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen.
- 3.8 Der Vorsitzende des Studierendenrates und die Vertreter der Studentenschaft in den Gremien der Universität sind auf Anfrage der Mitglieder bis spätestens zur nächsten Sitzung auskunftspflichtig.
- 3.9 Die Mitglieder des Studierendenrates unterliegen der Schweigepflicht, soweit es sich um persönliche Angelegenheiten anderer Mitglieder handelt.
- 3.10 Der Studierendenrat tagt während der Vorlesungszeit in der Regel alle zwei Wochen.
- 3.11 Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Studierendenrates geregelt werden.

§ 4

Vorsitzender des Studierendenrates

- 4.1 Der Vorsitzende des Studierendenrates vertritt als Sprecher der Studentenschaft diese nach außen. Er ist „Vorsitzender der Studentenschaft“ im Sinne von § 31 Abs. 2 der Satzung der Universität.
- 4.2 Der Vorsitzende des Studierendenrates wird von der Studentenschaft direkt in geheimer Wahl gewählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmbesten Kandidaten.

- 4.3 Der Kandidat, der bei der Wahl zum Vorsitzenden des Studierendenrates das zweitbeste Ergebnis erzielt, wird Stellvertreter des Vorsitzenden des Studierendenrates. Er nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, soweit dieser verhindert ist. Die Befugnisse aus § 8 stehen dem Stellvertreter nur zu, wenn die Amtszeit des Vorsitzenden gemäß § 9.2 geendet hat.
- 4.4 Der Vorsitzende des Studierendenrates und sein Stellvertreter dürfen weder dem Senat, noch der Studienkommission, noch einer Fakultätskonferenz der Universität angehören. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen.
- 4.5 Der Vorsitzende des Studierendenrates hat neben der in § 4.1 definierten Funktion die Aufgabe,
- a) mindestens fünf Tage im Voraus die Studentenschaft schriftlich durch Aushang an einer üblichen Stelle in der Universität unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen des Studierendenrates einzuladen,
 - b) die Sitzungen des Studierendenrates zu leiten,
 - c) zu Beginn jeder Sitzung einen Schriftführer zu bestimmen,
 - d) die Aufgabenverteilung innerhalb der Studentenschaft zu koordinieren,
 - e) gemeinsam mit dem Studierendenrat die Arbeit der Vertreter der Studentenschaft in den Gremien der Universität zu kontrollieren,
 - f) den Informationsfluss zwischen den Vertretern der Studentenschaft in den Gremien der Universität und den übrigen Mitgliedern zu gewährleisten und
 - g) die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen der Studentenschaft zu gewährleisten.
- 4.6 Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes muss der Vorsitzende des Studierendenrates einen Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Studierendenratssitzung setzen. Der schriftliche Antrag muss spätestens sechs Tage vor der Sitzung des Studierendenrates beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- 4.7 Das Protokoll über die Beratungen und Beschlüsse des Studierendenrats ist innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung in der Universität durch Aushang und Veröffentlichung im Internet (ggf. per E-mail) bekannt zu geben.

§ 5

Studentenvertreter im Senat der Universität

- 5.1 Die Studentenvertreter im Senat werden von allen Mitgliedern in einer einheitlichen Wahl direkt und geheim gewählt.
- a) Die jeweils stimmbesten Kandidaten aus den vier Studiengängen bilden die Paritätsgruppe. Platz eins bis Platz vier wird innerhalb der Paritätsgruppe in Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben.
 - b) Weitere Senatsplätze werden außerhalb der Paritätsgruppe in Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben.
 - c) Freiwerdende Senatsplätze werden unter Berücksichtigung der Paritätsregelung in Reihenfolge der Stimmenzahl nachbesetzt. Falls die Parität nicht erfüllt werden kann, gilt die Reihenfolge der Stimmenzahl.
 - d) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 5.2 Die Studentenvertreter im Senat sind verpflichtet,
- a) an den Senatssitzungen teilzunehmen und sich entsprechend vorzubereiten,
 - b) ihr Mandat im Interesse der Gesamtstudentenschaft auszuüben,
 - c) an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen,
 - d) den Studierendenrat unverzüglich über die Vorgänge im Senat zu informieren,
 - e) im Studierendenrat ihr Verhalten im Senat zu erläutern und
 - f) sich der Anliegen einzelner und mehrerer Mitglieder anzunehmen.

§ 6

Studentenvertreter in den Fakultätskonferenzen der Universität

- 6.1 Die Studentenvertreter in den Fakultätskonferenzen werden von den Mitgliedern, die der jeweiligen Fakultät angehören, in direkter und geheimer Wahl aus ihrer Mitte gewählt.
- a) Die jeweils stimmbesten Kandidaten aus den zwei Studienjahren einer Fakultät bilden die Paritätsgruppe.

- b) Weitere Plätze werden ausserhalb der Paritätsgruppe in Reihenfolge der Stimmzahl vergeben.
- c) Freiwerdende Fakultätskonferenzplätze werden unter Berücksichtigung der Paritätsregel in der Reihenfolge der Stimmzahl vergeben. Falls die Parität nicht erfüllt werden kann, gilt die Reihenfolge der Stimmzahl.
- d) Wenn eine Fakultät aus mehreren Studiengängen besteht, so bilden die stimmbesten Kandidaten der jeweiligen Studiengänge die Paritätsgruppe. Alle weiteren Plätze werden nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 a–c vergeben.
- e) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6.2 Die Studentenvertreter in den Fakultätskonferenzen sind verpflichtet,

- a) an den Fakultätskonferenzen teilzunehmen und sich entsprechend vorzubereiten,
- b) ihr Mandat im Interesse der Studentenschaft der jeweiligen Fakultät auszuüben,
- c) an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen,
- d) den Studierendenrat unverzüglich über die Vorgänge in den Fakultätskonferenzen zu informieren,
- e) im Studierendenrat ihr Verhalten in den Fakultätskonferenzen zu erläutern und
- f) sich der Anliegen einzelner und mehrerer Mitglieder der jeweiligen Fakultät anzunehmen.

§ 7

Studentenvertreter in der Studienkommission der Universität

7.1 Die Vertreter der Studentenschaft in der Studienkommission der Universität werden von den Mitgliedern direkt und geheim gewählt.

- a) Die jeweils stimmbesten Kandidaten aus den vier Studiengängen bilden die Paritätsgruppe. Platz eins bis Platz vier werden innerhalb der Paritätsgruppe in Reihenfolge der Stimmzahl vergeben.

- b) Weitere Studienkommissionsplätze werden außerhalb der Paritätsgruppe in Reihenfolge der Stimmenzahl vergeben.
- c) Freiwerdende Studienkommissionsplätze werden unter Berücksichtigung der Paritätsregelung in Reihenfolge der Stimmenzahl nachbesetzt. Falls die Parität nicht erfüllt werden kann, gilt die Reihenfolge der Stimmenzahl.
- d) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7.2 Die Vertreter der Studentenschaft in der Studienkommission sind verpflichtet,

- a) an den Studienkommissionssitzungen teilzunehmen und sich entsprechend vorzubereiten,
- b) ihr Mandat im Interesse der Gesamtstudentenschaft auszuüben,
- c) an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen und
- d) sich der Anliegen einzelner und mehrerer Mitglieder anzunehmen.

§ 8

Abberufung von Mandatsträgern

- 8.1 Ein Viertel der bei der Wahl des jeweiligen Mandatsträgers wahlberechtigten Mitglieder oder der Vorsitzende des Studierendenrates kann den Antrag auf Abberufung des Mandatsträgers stellen.
- 8.2 Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung einer Unterschriftenliste an den Vorsitzenden des Studierendenrates zu richten.
- 8.3 Ist ein solcher Antrag gestellt und nicht zurückgezogen, so muss im Studierendenrat über die Abberufung des Mandatsträgers abgestimmt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages beim Vorsitzenden des Studierendenrates und der Abstimmung im Studierendenrat müssen mindestens zehn, höchstens jedoch vierzehn Tage liegen. Die Einladung zu dieser Sitzung muss unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes mindestens zehn Tage im Voraus erfolgen.
- 8.4 Stimmt im Studierendenrat eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Abberufung des Mandatsträgers, so muss das jeweilige Amt gemäß den §§ 4, 5, 6 und 7 neu besetzt werden.
- 8.5 Die Abstimmung erfolgt geheim.

§ 9

Amtszeiten

- 9.1 Der Vorsitzende des Studierendenrates, sein Stellvertreter und die Studentenvertreter in den Gremien der Universität werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 9.2 Die Amtszeit des Vorsitzenden des Studierendenrates oder seines Stellvertreters endet
- a) mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden,
 - b) durch Niederlegung des Mandats,
 - c) durch eine Abberufung gemäß § 8,
 - d) mit dem Ausscheiden aus der Studentenschaft der Universität,
 - e) durch Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Universität oder
 - f) mit dem Tod.
- 9.3 Die Amtszeit der Gremienmitglieder endet
- a) mit der Wahl neuer Gremienmitglieder,
 - b) durch Niederlegung des Mandats,
 - c) durch eine Abberufung gemäß § 8,
 - d) mit dem Ausscheiden aus der Studentenschaft der Universität oder
 - e) mit dem Tod.

§ 10

Nachfolge bei vorzeitigem Ende der Amtszeit

- 10.1 Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit eines gewählten Studentenvertreters in einem Gremium der Universität richtet sich die Nachfolge nach den §§ 4, 5, 6 und 7.
- 10.2 Endet die Amtszeit des Vorsitzenden des Studierendenrates oder seines Stellvertreters vorzeitig, so muss eine neue Wahl durchgeführt werden. Endet die Amtszeit beider vorzeitig, so wählt der Studierendenrat für die Übergangszeit einen provisorischen Vorsitzenden, der baldmöglichst Neuwahlen abhalten lässt. Die Befugnisse aus § 8.1 stehen ihm nicht zu.

§ 11

Änderung

Eine Änderung der Satzung der Studentenschaft kann durch Abstimmung der Studentenschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- 12.1 Die Satzung wird von der Studentenschaft der Universität durch Abstimmung vom 02.12.2003 beschlossen und tritt nach der Vorlage an den Rektor der Universität am ersten Tag des auf den Aushang in der Hochschule folgenden Tages in Kraft.
- 12.2.1 Bestehende Ordnungen der Studentenschaft verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Die Verfasser des Entwurfes: (In Vertretung der Studentenschaft)

Beetz Alexander IB- D
Birinyi András IB- D
Fazekas Márta ME
Fuchs Robert IB- W
Fühner Jochen ME
Hambel Vera ME
Mammel Lutz ME
Mauritsch Walter IB- W
Ress Imre IB- D
Sipos Berci VSR
Szentpaly Dora VSR
Terényi-Szabó László IB- D
Ujvári Hedvig IB- D
Weinrich Stephan VSR